

**Organisationsreglement  
Pensionskasse Alcan Schweiz**

**gültig ab 01.01.2023**

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	<b>GEGENSTAND</b> .....	<b>3</b>
2.	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
2.1	Integrität und Loyalität .....	3
2.2	Aus- und Weiterbildung .....	3
2.3	Schweigepflicht .....	3
2.4	Zeichnungsberechtigungen .....	4
2.5	Verantwortlichkeit .....	4
3.	<b>STIFTUNGSRAT</b> .....	<b>4</b>
3.1	Zusammensetzung .....	4
3.2	Amtsdauer .....	4
3.3	Sitzungen und Beschlussfassung .....	4
3.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	5
4.	<b>GESCHÄFTSFÜHRUNG</b> .....	<b>6</b>
4.1	Grundsätzliches .....	6
4.2	Eignung .....	6
4.3	Aufgaben Geschäftsführung .....	6
4.4	Kompetenzen Geschäftsführung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.	<b>KOMITEES / PROJEKT- UND ARBEITSGRUPPEN</b> .....	<b>8</b>
6.	<b>EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE</b> .....	<b>8</b>
7.	<b>REVISIONSSTELLE</b> .....	<b>8</b>
8.	<b>GRUNDSÄTZE FÜR DEN ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN</b> .....	<b>9</b>
9.	<b>NICHT GEREDELTE SACHVERHALTE</b> .....	<b>10</b>
10.	<b>ÄNDERUNGSVORBEHALT / INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>10</b>

## **1. Gegenstand**

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 3.1 der Stiftungsurkunde. Es regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Pensionskasse Alcan Schweiz.

Die Organe der Pensionskasse sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung. Die Kontrollorgane der Pensionskasse sind der Experte für berufliche Vorsorge sowie die Revisionsstelle.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **2.1 Integrität und Loyalität**

Alle für die Pensionskasse tätigen Personen wahren in ihrer Tätigkeit für diese die Interessen ihrer Destinatäre. Sie vermeiden zu diesem Zweck Konflikte mit privaten oder geschäftlichen Interessen. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Integrität und Loyalität sowie allfällige interne Richtlinien dazu jederzeit einzuhalten. Die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in der Vermögensverwaltung sind im Anlagereglement der Pensionskasse aufgeführt. Für die übrigen mit der Verwaltung der Pensionskasse betrauten Personen gelten folgende Bestimmungen des Anlage-reglements:

- Materielle Vorteile
- Eigengeschäfte
- Offenlegung
- Einhaltebestätigung und Überwachung

### **2.2 Aus- und Weiterbildung**

Die Mitglieder der Organe der Pensionskasse haben für ihre gehörige Ausbildung und Weiterbildung zu sorgen. Die Pensionskasse unterstützt sie dabei.

### **2.3 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Organe der Pensionskasse unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 86 BVG). Soweit sie im Rahmen ihrer Befugnisse Hilfspersonen oder Beauftragte zur Erledigung ihrer Aufgaben beziehen, sind diese von ihnen in die Schweigepflicht einzubinden.

#### 2.4 Zeichnungsberechtigungen

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Geschäftsführung sind zeichnungsberechtigt für die Pensionskasse mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die Erteilung der Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien) an weitere Personen erfolgt durch den Stiftungsrat. Wo sinnvoll, ist die Zeichnungsberechtigung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Der Präsident und/oder der Vizepräsident müssen immer mit einem Stiftungsratsmitglied mitunterzeichnen. Einzelunterschrift ist ausgeschlossen.

#### 2.5 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Organe der Pensionskasse sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

### 3. **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und nimmt deren Gesamtleitung wahr.

#### 3.1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Arbeitgebervertreter, zwei Mitglieder sind Arbeitnehmer-/Rentnervertreter. Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder ist im Wahlreglement geregelt.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte paritätisch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitnehmer-/Rentnervertreter sein. Ist der Präsident ein Arbeitnehmer-/Rentnervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein.

#### 3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### 3.3 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Jedes Stiftungsratsmitglied und die Geschäftsführung können beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Eine Teilnahme per Telefon oder Video ist zulässig und der physischen Anwesenheit gleichgestellt.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt, und erfordern Einstimmigkeit.

Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### 3.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

Der Stiftungsrat legt die zweckmässige und gesetzeskonforme Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für deren finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Er nimmt insbesondere die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr.

Weitere Aufgaben des Stiftungsrats sind:

- Änderung der Stiftungsurkunde
- Ernennung des Anlagenkomitees
- Delegation und Überwachung von Aufgaben an Komitees und Projektgruppen sowie Regelung von deren Kompetenzen
- Abschluss von Verträgen
- Festlegung der Anlagenstrategie und der taktischen Bandbreiten, abgestützt auf die anlagepolitische Risikofähigkeit
- Periodische Überwachung der Anlagetätigkeit durch Reporting
- Erarbeitung eines allfälligen Informationskonzepts
- Kontrolle und Einhaltung der Loyalitätspflichten (Art. 52c BVG)
- Sicherstellung der Information der Destinatäre

- Festlegung der Entschädigung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat kann, soweit mit Art. 51a Abs. 2 BVG vereinbar, Aufgaben an die Geschäftsführung oder Dritte delegieren. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und die Umsetzung von Geschäften, über die der Stiftungsrat entscheidet. Bei Delegation von Aufgaben sorgt er für eine angemessene Berichterstattung.

Art und Umfang der übertragenen Kompetenzen sind explizit zu nennen und zu dokumentieren.

#### **4. Geschäftsführung**

##### **4.1 Grundsätzliches**

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Alcan Schweiz hat beschlossen, die Geschäftsführung sowie die technische und kaufmännische Verwaltung an externe Dritte zu übertragen. Detaillierte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in den jeweiligen Verträgen geregelt.

##### **4.2 Eignung**

Die mit der Führung und Verwaltung betrauten Personen müssen gründliche, praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Sie müssen dazu befähigt sein und die Gewähr dafür bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Art. 48g bis 48l BVV2 einhalten können.

##### **4.3 Aufgaben Geschäftsführung**

Der Stiftungsrat überträgt der Geschäftsführung, soweit nicht ihm gesetzlich und unentziehbar, insbesondere durch Art. 51a BVG vorbehalten, die operative Leitung und Durchführung der Vorsorge gemäss Vorsorgereglement, der weiteren Reglemente der Pensionskasse sowie die Umsetzung von Beschlüssen des Stiftungsrates.

Demnach fallen insbesondere folgende Aufgabenbereiche in die Zuständigkeit der Geschäftsführung:

- Organisation der Stiftungsratssitzungen
  - o Vorbereitung der Sitzungen
  - o Protokollführung
  - o Erstellung einer Pendenzenliste

- Umsetzung und Dokumentation der Beschlüsse
- Organisation der Anlageausschusssitzungen
  - Vorbereitung der Sitzungen
  - Protokollführung
  - Erstellung einer Pendenzenliste
  - Umsetzung und Dokumentation der Beschlüsse
- Operatives Management, wie:
  - Organisation und Durchführung Jahresabschluss
  - Einholung der Loyalitätserklärungen
  - Organisation von Stiftungsratswahlen
  - Leitung und Überwachung Teilliquidationsverfahren
  - Management des Contribution Agreements
- Koordination & Kommunikation
  - Koordination der Schnittstellen zwischen Stiftungsrat, Experten für die berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, technische und kaufmännische Verwaltung
  - Pflege der Beziehungen zu Drittanbietern (IT, Website, etc.)
  - Koordinierung mit Rio Tinto (als Plansponsor)
  - Information und Kommunikation mit den Begünstigten (Versicherte und Rentner) gem. Art. 86b BVG
- Strategisches Management
  - Unterstützung bei der strategischen Ausrichtung der Pensionskasse (proaktive Analyse von Trends und Entwicklungen im Markt)
  - Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen (Empfehlungen) für den Stiftungsrat
  - Mitwirkung bei strategischen Entscheiden des Stiftungsrates
- Organisatorisches Management

- Organisation der Geschäftsführung und Verwaltung der Pensionskasse, Anwendung und Vollzug der Stiftungsurkunde, Reglemente und Richtlinien der der Pensionskasse
- Aufrechterhaltung eines der Grösse und Komplexität der Pensionskasse angepassten internen Kontrollsystems
- Überwachung der Stiftungsurkunde, Reglemente und Richtlinien

Der Stiftungsrat ist der Geschäftsführung gegenüber hinsichtlich all ihrer Aufgaben weisungsberechtigt. Er kann ein Pflichtenheft oder Weisungen erlassen. Er kann ihr jederzeit zusätzliche Aufgaben übertragen oder entziehen.

## **5. Komitees / Projekt- und Arbeitsgruppen**

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Komitees oder Projektgruppen (eventuell mit externen Spezialisten) bestimmen. Die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Komitees oder Projektgruppen sind durch den Stiftungsrat schriftlich festzulegen. In jedem Fall besteht ein Anlagekomitee aus mindestens vier Mitgliedern, dessen Aufgaben und Kompetenzen im Anlagenreglement geregelt ist.

## **6. Experte für berufliche Vorsorge**

Der Experte für berufliche Vorsorge hat die ihm durch das Gesetz, insbesondere Art. 52e BVG, zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er erstellt periodisch ein versicherungstechnisches Gutachten. Er prüft dabei insbesondere, ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen, insbesondere

- zur Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- zu Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung zu ergreifen sind.

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.

## **7. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle erfüllt die ihr vom Gesetz, insbesondere Art. 52c BVG, zugewiesenen Aufgaben. Sie erstattet dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht. Der



Stiftungsrat kann sie zur Vertretung des entsprechenden Traktandums an seine Sitzung einladen.

Der Bericht der Revisionsstelle ist der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den versicherten Personen zur Verfügung zu halten. Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

## **8. Grundsätze für den Abschluss von Rechtsgeschäften**

Alle von der Pensionskasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haben marktüblichen Bedingungen zu entsprechen.

Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit Stiftungsratsmitgliedern, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (sog. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden).

Als nahestehende Personen gelten insbesondere auch der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht. Sofern die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden im Sinne des vorstehenden Absatzes für die Pensionskasse bedeutend sind, müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden.

Ob ein Rechtsgeschäft für die Pensionskasse bedeutenden Charakter hat, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei sind mindestens folgende Überlegungen einzubeziehen:

- der finanzielle Umfang des Rechtsgeschäfts (> CHF 10'000.- p.a.)
- die möglichen Auswirkungen des Rechtsgeschäfts auf die zukünftige Erfüllung des Stiftungszwecks und die bestehenden Verpflichtungen gegenüber deren Destinatären
- Rechtsgeschäfte betreffend die Vermögensanlage sind in jedem Fall bedeutend.

Bei der anschliessenden Auftragsvergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

**9. Nicht geregelte Sachverhalte**

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht behandelt werden, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der massgebenden Gesetze sowie der einschlägigen Reglemente in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.

**10. Änderungsvorbehalt / Inkrafttreten**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Vorliegendes Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2015.

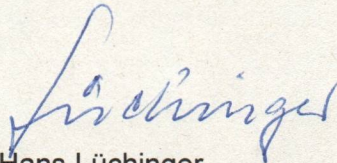
Zürich, 29. November 2022

Pensionskasse Alcan Schweiz

Der Stiftungsrat



Samuel Lisse



Hans Lüchinger